

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2012
der
Gemeindewerke Eitorf
- Versorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

Gliederung

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sind erstmals im Geschäftsjahr 2010 angewandt worden. Außerdem werden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 beachtet.

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, werden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert. Dies gilt auch für die Anpassungen im Zusammenhang mit der Anwendung des BilMoG. Bei Umgliederungen wurden die Vorjahreszahlen angepasst.

Die Aufgliederung des Anlagevermögens ist dem Anlagennachweis zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wert von mehr als 150,00 € und weniger als 1.000,00 € sind in der Anlagekartei als Sammelposten erfasst. Seit dem Jahr 2010 gibt es hierzu wieder ein steuerliches Wahlrecht, die alte Verfahrensweise im Sinne von § 6 Abs. 2 und 2a EStG (Direktabzug bei Anschaffungskosten bis zu 410,00 € netto) erneut aufleben zu lassen und jährlich wechselnd auszuüben. Für das Berichtsjahr wurde in analoger Anwendung dieser Vorschriften ein Sammelposten gebildet.

Die Vorräte sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt und werden zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden zum Nennwert bilanziert. Forderungen aus Wasserlieferungen an die Gemeinde Eitorf sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Ausfallrisiken werden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die liquiden Mittel werden zum Nominalwert bewertet.

In den Jahren 2003 bis 2005 erfolgte aus steuerbilanziellen Gründen (steuerrechtsrelevanter Änderung der Ursprungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen; BMF-Schreiben vom 27.05.2003 und vom 07.10.2004) bei der Bilanzposition „empfangene Ertragszuschüsse“ keine Zuführung mehr. Statt dessen wurden für diese Jahre die berechneten Anschlussbeiträge und die sonstigen Ertragszuschüsse mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet.

Die den Anschlussnehmern berechneten Anschlussbeiträge und die sonstigen Ertragszuschüsse wurden bis zum Jahr 2002 gemäß § 22 Abs. 3 EigVO (alte Fassung) den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt. Die Auflösung der jeweiligen Zuführungsbeträge bis einschließlich zum Jahr 2002 berechnet sich weiterhin gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO (alte Fassung) mit 5 %.

Ab dem Berichtsjahr 2006 wurde im Rahmen der Neufassung der EigVO diese Verfahrensweise nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, in Abstimmung mit dem Landesinnenministerium geändert und die erhobenen Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt und aufgelöst. Das Verfahren entspricht im Grundsatz nunmehr wieder dem bis 2002 angewendeten Verfahren mit der Maßgabe, dass sich kein allgemein gültiger (durchschnittlicher) Auflösungssatz ergibt, sondern die Auflösungssätze mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter korrespondieren.

Steuerbilanziell bleibt es jedoch weiterhin bei dem für die Jahre 2003 bis 2005 gültigen Verfahren, so dass seit dem Berichtsjahr 2006 eine von der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz für den Versorgungsbetrieb zu erstellen ist.

Von der Bildung von latenten Steuerabgrenzungen wird im Einklang mit gesetzlichen Wahlrechten abgesehen.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt werden.

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden in den Vorjahren in Ausübung dieses Wahlrechts nicht gebildet. Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragraphen geändert. Insbesondere wurde § 22 Abs. 3 EigVO neu eingefügt, der zwingend die Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist daher künftig ausgeschlossen. Betroffen sind dabei die bisher bilanziell gesetzeskonform nicht berücksichtigten Pensionsverpflichtungen. Die Bildung von Pensionsverpflichtungen hat nach § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 zu erfolgen, und zwar unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

In ihren Sitzungen am 07.06.2010 und 21.06.2010 haben Hauptausschuss und Betriebsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die bisher noch nicht bilanziell und damit erfolgswirksam erfassten Pensionsverpflichtungen des Ver- und Entsorgungsbetriebes als einmaligen Zuführungsbetrag bereits im Wirtschaftsjahr 2009 einzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2010 einstimmig entsprochen.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte im Berichtsjahr bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand in Höhe von 15.912,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ berücksichtigt wurde.

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der dem Jahresabschluss als Anlage 1.2 beigefügt ist.

Änderungen im Grundstücksbestand des Versorgungsbetriebes haben sich nicht ergeben.

Die Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergeben sich aus dem Anlagenspiegel.

Zum 31.12.2012 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2013:

	T€	T€
A. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		
1. Grundstück Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb	15	
2. Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb	100	115
B. Verteilungsanlagen, Leitungsnetz und Hausanschlüsse		
I. Neubau und Erweiterungen		
1. Neuanbindung Eitorf, südlich Gemeindegebiete	50	
2. Eitorf, Am Eichelkamp (Teilstrecke zw. Färberweg / Hardtstraße)	50	
3. kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	120	
4. Planungen	75	295
II. Erneuerungen und Sanierungen		
1. Eitorf, Asbacher Straße (von Markt bis Königssiefen)	675	
2. Eitorf, Bogestraße (von Bahnübergang Siegstraße bis Fa. Weco)	260	
3. Eitorf, Amselweg / Drosselweg / Finkenweg / Hospitalstraße / Höhenstraße	340	
4. Eitorf, Bergstraße (von Hospitalstraße bis Am Alten Weingarten)	280	
5. Eitorf, Siegstraße (von Bahnübergang bis REWE-Markt)	20	
6. Eitorf, Goethestraße	20	
7. Eitorf, Brückenstraße (von Feuerwehr bis Kelterser Brücke)	30	
8. Eitorf, Auelswiese / Birkenweg / Eichenweg / Ulmenweg	20	
9. Eitorf, Harmoniestraße (von Einmünd. Am Erlenbach bis Siefenweg)	15	
10. kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	120	1.780
		2.190

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von 44 T€ geplant, so dass in 2013 insgesamt Investitionen in Höhe von 2.234 T€ vorgesehen sind.

Bei Veränderungen im Bestand der grundstücksgleichen Rechte handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von öffentlichen Wasserversorgungsleitungen.

Im Jahr 2012 wurden die folgenden Abschreibungen vorgenommen:

	€
Konzessionen und ähnliche Rechte	162,00
Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	11.636,00
Bauten auf fremden Grundstücken	254,00
Verteilungsanlagen	
– Speicheranlagen	26.412,69
– Leitungsnetz und Hausanschlüsse	382.160,77
– Messeinrichtungen	1.657,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.767,50
	449.049,96

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Konzessionen und ähnliche Rechte (EDV-Software) wurden mit 25 % p. a. abgeschrieben und im Bereich der Grunddienstbarkeiten mit dem Satz für die betroffenen Leitungen (Nutzungsdauern von 33 oder 40 Jahren bzw. 50 Jahren, soweit es sich um Anschaffungen ab 2011 handelt).

Hinsichtlich der Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten wurden planmäßige Abschreibungen zwischen 1,5 % und 10 % p. a. berücksichtigt. Die Bauten auf fremden Grundstücken wurden mit 4 % p. a. abgeschrieben. Die Gewinnungs-, Bezugs- sowie die alten Speicheranlagen werden nicht mehr genutzt und stehen nur noch mit ihrem Erinnerungswert zu Buche. Der neue Hochbehälter Eitorf-Rodder wurde mit 3 % p. a., die Druckerhöhungsanlage Hennef-Eichholz wurde mit 5 % p. a. abgeschrieben. Die neu errichtete Druckerhöhungsanlage Eitorf-Stein wurde mit 2,5 % p. a. für das Bauwerk sowie mit 5 % p. a. für die elektrotechnische Ausrüstung abgeschrieben. Für die Zaunanlage des Hochbehälters Lindscheid wurde ein Abschreibungssatz von 10 % angesetzt.

Bei dem neuen Hochbehälter Josefshöhe erfolgte eine planmäßige Abschreibung von linear 2 % für das Gebäude, von linear 4 % für die in Edelstahl ausgeführten Rohrleitungen und Schieber, von linear 5 % für die installierte Elektro- und Messtechnik und von linear 1,25 % für die Behälter selbst, die in V4A-Qualität ausgeführt wurden und nur zur Trinkwasserspeicherung verwendet werden.

Beim bestehenden Leitungsnetz und den Hausanschlüssen wurde grundsätzlich von einer Nutzungsdauer von 33 Jahren, für Leitungen in Druckgussmaterial von 40 Jahren ausgegangen. Altbestände aus den 1960er und in geringem Umfang aus den 1970er Jahren werden mit 2 % p. a. abgeschrieben.

Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Leitungen unabhängig vom Materialeinsatz einheitlich mit 2 % p. a. abgeschrieben (Nutzungsdauer 50 Jahre). Dem entsprechend wurde die Nutzungsdauer für neue Hausanschlüsse unabhängig von der verwendeten Materialart für Neuzugänge ab 2011 auf einheitlich 50 Jahre (linear 2 % p. a.) verlängert. Die Zugänge bis 2010 einschließlich werden unverändert mit 3 % p. a., Nutzungsdauer 33 Jahre bei PVC-Leitungen; 2,5 % p. a., Nutzungsdauer 40 Jahre bei Druckgussmaterial, abgeschrieben.

Für die Zugänge erfolgte die Abschreibung zu 6/12 der Jahresabschreibung. Nachaktivierte Beträge wurden gleichmäßig auf die Restnutzungsdauern der betroffenen Anlagegüter verteilt.

(Nachrichtlich: Gleiches gilt für die Auflösungserträge aus den Zugängen bei den „sonstigen Ertragszuschüssen“ (= 2 % p. a.) seit dem Berichtsjahr 2011, da diese Position mit den Nutzungsdauern beim Leitungsnetz und den Hausanschlüssen korrespondiert.)

Die Abschreibungen auf Messeinrichtungen erfolgten mit 7 % p. a.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung lagen die Abschreibungssätze zwischen 5 % und 33,33 % p. a. Bei den Zugängen erfolgte eine zeitanteilige Abschreibung nach dem Monat der Anschaffung.

Es wird auch die Erläuterungen in Anlage 2 „Lagebericht“ Bezug genommen.

b) Vorräte

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2012 wurden körperlich aufgenommen.

c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gesamtforderungen um 7,3 % erhöht. Hintergrund waren insbesondere höhere Nachforderungen im Zusammenhang mit der Jahresverbrauchsabrechnung, verursacht durch gestiegene Wasserverkaufsmengen. Die Forderungen aus Hausanschlusskostenerstattungen, Anschlussbeiträgen und Reparaturkostenerstattungen haben sich gegenüber dem Vorjahr vermindert.

Gegen die Gemeinde bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr Forderungen. Diese betrafen weiterberechnete Tiefbauleistungen für zwei Baumaßnahmen (49.771,64 €), die Bereitschaftsdienste Gemeindehausmeister (930,28 €), einen Erstattungsanspruch Umsatzsteuer (185,55 €) sowie Instandsetzungsarbeiten für einen Wasserhausanschluss (60,68 €). Die bestehenden Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde über insgesamt 7.318,81 € (Verbindlichkeiten aus Personalkosten, aus Telefon-, Kopier- und Portokosten und aus Veröffentlichungskosten) wurden mit den Forderungen verrechnet und der sich ergebende Saldo unter der Bilanzposition „B. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen.

Gegenüber dem Entsorgungsbetrieb bestanden zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten, die nachstehend unter Buchst. h) „Verbindlichkeiten“ erläutert werden.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthielten Ansprüche aus Umsatzsteuererstattungen und Vorsteuerabgrenzung (insgesamt 67.273,15 €), aus Körperschaftsteuererstattungsansprüchen (insgesamt 694,80 €), aus Stromeinspeisevergütungen „Fotovoltaik-Anlage“ (1.579,00 €), aus einem Erstattungsanspruch im Zusammenhang mit der Endabrechnung der Wasserbezugskosten (45.056,71 €), einem Erstattungsanspruch aus Vorauszahlungen zur Berufsgenossenschaft (1.416,52 €) sowie aus Stundungszinsbescheiden an Kunden (468,00 €).

d) Guthaben bei Kreditinstituten

Zum 01.01.2008 hat die Gemeinde Eitorf ihren Haushalt auf Doppik nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Das bisher dort eingesetzte kameralistische Buchführungssystem „Ginfis“ wurde gleichzeitig eingestellt, Buchungen über die bisher bekannten Haushaltsstellen sind nicht mehr möglich.

Zur Trennung der Finanzströme der Gemeinde bzw. der Gemeindewerke und eindeutigen Zuordnung wurde daher bereits in 2008 die Einrichtung Gemeindewerke-eigener Bankkonten notwendig. Die Bankkonten der Gemeindewerke ersetzen dabei das bisherige „Verrechnungskonto Gemeinde“, über das vorher der komplette Zahlungsverkehr abgewickelt wurde.

Die besondere Höhe der Gesamtguthaben im Vorjahr hängt mit der Abwicklung der kompletten Jahresverbrauchsabrechnungen inklusive Abwassergebühren über den Versorgungsbetrieb zusammen. Die Guthaben in den Vorjahren sind jedoch zu relativieren, da im Rahmen der Abwicklung der Jahresverbrauchsabrechnung auf den anderen Girokonten entsprechend hohe Verbindlichkeiten bestehen.

Bisher wurde eine Verrechnung der Guthaben mit den Verbindlichkeiten bei der Kreissparkasse Köln nicht vorgenommen und die Salden, die in besonderem Maße durch die gemeinschaftliche (Jahres-)Abrechnung sowohl der Wasserverbrauchs- als auch der Abwassergebühren ausschließlich über den Versorgungsbetrieb geprägt sind, wurden zum jeweiligen Bilanzstichtag brutto ausgewiesen.

Ab dem Berichtsjahr wird ein Zahlungsausgleich der Salden der Guthaben mit den Verbindlichkeiten bei der Kreissparkasse Köln durch bedarfsgerechte Überweisungen vorgenommen, um ein verbessertes Bilanzbild zu erreichen. Es ergeben sich hierdurch lediglich Auswirkungen auf die Höhe der Bilanzsumme, nicht aber auf die Höhe der Salden, also der Summe aus Forderungen abzüglich Verbindlichkeiten, bei den Kreditinstituten.

Auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Bonn Rhein-Sieg bestanden zum Bilanzstichtag Gesamtguthaben von 2.373.439,19 €.

Zur Vermeidung extremer Überziehungszinsen werden sämtliche Konten eines Kreditinstituts betriebsübergreifend zusammengefasst und nur der entstehende Saldo mit Zinsen belastet.

e) Rechnungsabgrenzungsposten

Es handelt sich um den im Voraus gezahlten Beitragsanteil 2013 zur Versicherung der Fotovoltaik-Anlage (244,00 €), den Jahresbeitrag 2013 für die Mitgliedschaft in der KommunalAgentur NRW GmbH (867,26 €), die Mietzahlung 1 - 3/2013 der Fa. Grenke Leasing (202,47 €) sowie ein Software-Update für das Jahr 2013 (269,28 €).

f) Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2012	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2012
Stammkapital	925.000,00			925.000,00
Allgemeine Rücklage	611.467,63	92.191,86		703.659,49
Jahresgewinn	139.322,50	88.163,37	92.191,86	135.294,01
	1.675.790,13	180.355,23	92.191,86	1.763.953,50

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

In die Allgemeine Rücklage per 31.12.2012 wurde der Jahresgewinn 2010 eingestellt.

Der entstandene Jahresgewinn 2011 in Höhe von 62.922,35 € soll in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden. Der Beschluss des Gemeinderates hierzu erfolgte im April 2013.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2012 in Höhe von 88.163,37 € soll ebenfalls in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.

g) Rückstellungen

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden in den Vorjahren in Ausübung dieses Wahlrechts nicht gebildet.

Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragraphen geändert. Insbesondere wurde § 22 Abs. 3 EigVO neu eingefügt, der zwingend die Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist daher künftig ausgeschlossen. Betroffen sind dabei die bisher gesetzeskonform nicht berücksichtigten Pensionsverpflichtungen. Die Bildung von Pensionsverpflichtungen hat nach § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 zu erfolgen, und zwar unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

In ihren Sitzungen am 07.06. und 21.06.2010 haben Hauptausschuss und Betriebsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die bisher gesetzeskonform noch nicht bilanziell und damit erfolgswirksam erfassten Pensionsverpflichtungen des Ver- und Entsorgungsbetriebes als einmaligen Zuführungsbetrag bereits im Wirtschaftsjahr 2009 einzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2010 einstimmig entsprochen, so dass neben der für einen zum 01.01.2003 von der Gemeinde zu den Gemeindewerken gewechselten Mitarbeiter bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der auch bisher nicht unter die Einschränkung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB gefallen ist, auch für die bisher nicht berücksichtigten Beamten bzw. Versorgungsempfänger im Vorjahr die entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

Die Zuführungsbeträge wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Der Gesamtpensionsanspruch des zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiters wurde versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird künftig auf dieser Basis - anteilig für den Versorgungsbetrieb - fortgeführt.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurde diese personelle Änderung ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von 5.472,00 € für den Versorgungsanwärter, von 9.398,00 € für den Pensionär und von 1.042,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch zu einer Entlastung des Personalaufwands von -14.713,00 € für den Pensionär bzw. von -130,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter und zu einem zusätzlichen Personalaufwand von 2.242,00 € für den Versorgungsanwärter. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Für das Jahr 2012 wurde eine Körperschaftsteuerrückstellung und eine Rückstellung für Solidaritätszuschlag in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme (5.083,68 €) gebildet.

Eine Gewerbesteuerückstellung für 2012 wurde in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme (4.713,00 €) gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Prüfungs- und Beratungskosten 2012 (davon 19.000,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen ohne Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 600,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW), nicht genommenen Urlaub und Aufwendungen für den möglichen Datenzugriff der Finanzbehörde im Rahmen einer Betriebsprüfung sowie die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen gebildet.

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für Jahresabschlussaufwendungen 2011 wurde auf die Gesamtaufwendungen angepasst und danach insgesamt in Anspruch genommen.

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

h) Verbindlichkeiten

Die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde wurden mit den bestehenden Forderungen (Forderungen aus Tiefbauleistungen, aus Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen, aus Instandsetzungsarbeiten Wasserhausanschluss und aus Bereitschaftseinsätzen für gemeindliche Hausmeister) verrechnet und unter der Bilanzposition „B. II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen.

Gegenüber dem Entsorgungsbetrieb bestanden zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten, die mit bestehenden Forderungen verrechnet wurden.

Im Einzelnen ergaben sich Forderungen gegen den Entsorgungsbetrieb aus Personalkostenüberzahlungen (1.441,08 €) und Kontoführungsgebühren / Telefonkosten (480,63 €), die mit Verbindlichkeiten aus Personalkostennachzahlungen (5.513,50 €), Abwassergebühren aus Kundenabrechnungen (42.870,62 €), einer Überzahlung aus Betriebsmittelzinsen für Girokonten (2.039,13 €), Stundungszinsanteilen (336,70 €) sowie einer Materiallieferung (79,60 €) verrechnet wurden.

Abwassergebühren aus Kundenabrechnungen betrafen mit einer Gesamthöhe von 42.870,62 € Kundenzahlungen an den Versorgungsbetrieb im Dezember 2012, die in der ausgewiesenen Verbindlichkeitshöhe dem Entsorgungsbetrieb zustanden.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ betrafen insbesondere die Umsatzsteuernachzahlung 2012, Überzahlungen aus unterjährigen Kundenabrechnungen, Personalkosten und -nebenaufwendungen, Prüfungsgebühren der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2011, eine Nachforderung zur Gewerbesteuvorauszahlung 2012, Vorauszahlungen zum Berufsgenossenschaftsbeitrag 2012 sowie Standrohrkautionen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	Restlaufzeiten			gesamt
	bis zu 1 Jahr	von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren	
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.328.759,11 (23.864.008,16)	1.621.799,09 (1.344.106,65)	5.139.088,61 (4.967.261,53)	10.089.646,81 (30.175.376,34)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	225.802,27 (298.406,38)			225.802,27 (298.406,38)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	48.917,84 (27.886,94)			48.917,84 (27.886,94)
4. sonstige Verbindlichkeiten	69.218,64 (55.360,95)			69.218,64 (55.360,95)
gesamt	3.672.697,86 (24.245.662,43)	1.621.799,09 (1.344.106,65)	5.139.088,61 (4.967.261,53)	10.433.585,56 (30.557.030,61)

(Klammerwerte = Vorjahr)

Die Verminderung der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr“ gegenüber dem Vorjahr korrespondiert mit der Verminderung der Bilanzposition „Guthaben bei Kreditinstituten“.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt:

	€
Verbrauchsgebühren	1.287.523,50
Grundgebühren	579.713,10
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	73.315,14
	<u>1.940.551,74</u>

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Die Verbrauchsgebühren betragen 2012 unverändert 1,50 €/m³. Die Grundgebührensätze lagen ebenfalls unverändert zwischen 7,50 € und 431,30 € pro Monat.

Die anderen aktivierten Eigenleistungen betrafen das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Reparaturkostenerstattungen und Materialverkäufe (insgesamt 20.484,17 €). Daneben ergaben sich Erträge aus Stromeinspeisevergütungen der Fotovoltaik-Anlage (13.539,25 €) und sonstige Erträge (insbesondere aus der Weiterberechnung von Tiefbauleistungen 38.675,29 €, aus Ausschreibungs- und Verwaltungsgebühren: 3.751,00 €, aus Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an WTV-Beiratssitzungen: 200,00 €, aus Vergütungen für Bereitschaftsdienste für Gemeindehausmeister: 781,75 €) in Höhe von insgesamt 43.526,58 € sowie Grundstückserträge (981,60 €).

Der Materialaufwand betraf mit 562.885,61 € den Wasserbezug / Wasseruntersuchungen und mit 7.104,22 € Stromkosten. Dabei waren die Aufwendungen für den Wasserbezug gegenüber dem Vorjahr um ca. 4,6 % vermindert, trotz nur um ca. 0,7 % gesunkenem Wasserbezug. Positiv macht sich hierbei ein um ca. 2,56 Cent pro m³ geringerer Wasserbezugspreis bemerkbar.

Der Personalaufwand erhöhte sich insgesamt um 1,2 % auf 433.714,34 € (Vorjahr: 428.432,24 €). Ursächlich hierfür waren zum einen die Weiterbeschäftigung eines ehemaligen Auszubildenden bis August 2012, der bereits im Januar 2012 die Ausbildung beenden konnte, zum anderen die Mehraufwendungen auf Grund tariflicher Anpassungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthielten Unterhaltungskosten im Leitungsnetz, bei den Hochbehältern und bei den Messeinrichtungen (zusammen 102.754,15 €; Vorjahr: 69.093,26 €). Daneben waren in der Position sonstige Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (zusammen 46.051,74 €; Vorjahr: 54.900,72 €), der Verwaltungskostenbeitrag Gemeinde (19.416,00 €), Prüfungs- und Beratungsaufwendungen (19.696,05 €), Material für Nebenumsätze (6.732,42 €), Versicherungsbeiträge (19.390,43 €), EDV-Aufwendungen (18.349,89 €) und sonstige betriebliche Aufwendungen (19.104,30 €) enthalten.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 137.436,31 € wurde zu 15,2 % durch Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (19.776,00 € / 1.087,68 €) sowie zu 20,3 % durch Gewerbesteuer (27.887,00 € / 23,00 €) belastet.

Der Jahresgewinn 2012 soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung in die Allgemeine Rücklage des Versorgungsbetriebes eingestellt werden, da im Rahmen der erfolgten Nachkalkulation festgestellt wurde, dass dieser nicht durch Benutzungsgebührensätze erwirtschaftet wurde, die zu einer Kostenüberdeckung geführt haben, die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen wäre.

V. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2012 bestand folgender Zinsswap zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand 31.12.2012 T€	Marktwert zum 31.12.2012 T€
604	4 300 1566	512	352	-52
606	4 300 3595	600	568	-69
		1.112	920	-121

In 2012 sind Rückstellungen in Höhe von 19.000,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen ohne Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 600,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden, die um einen periodenfremden Aufwand für solche Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 36,05 € erhöht wurden.

Im Berichtsjahr wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HBG von dem Aktivierungswahlrecht zum Ausweis eines Aktivüberhanges latenter Steuern kein Gebrauch gemacht.

Zum Ansatz aktiver latenter Steuern hätten folgende Bilanzpositionen geführt:

- Pensionsrückstellungen (35.699,00 €)
- sonstige Rückstellung (Urlaubsrückstellung 300,00 €)
- Empfangene Ertragszuschüsse ab Wirtschaftsjahr 2006 (237.715,71 €)

Zum Ansatz passiver latenter Steuern hätte folgende Bilanzposition geführt:

- Sachanlagen (Verteilungsanlagen 237.715,71 €)

Nach Verrechnung der Bilanzpositionen ergab sich eine Differenz von 35.999,00 €. Diese hätte zu einem Ausweis von aktiven latenten Steuern in Höhe von 5.399,00 € für Körperschaftsteuer (Steuersatz: 15 %), von 296,95 € für Solidaritätszuschlag (Steuersatz: 5,5 % der Körperschaftsteuer) sowie 5.544,00 € (440 % Hebesatz) der Gemeinde Eitorf für Gewerbesteuer geführt.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und
Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Nachrichtlich:

Durch Artikel 3 des Handelsrechtsreformgesetzes vom 22.06.1998 wurde § 36 HGB gestrichen, der rechtlich unselbstständige Unternehmen von Gebietskörperschaften (Eigenbetriebe) von der Verpflichtung ausnahm, ins Handelsregister eingetragen werden zu müssen.

Die Eintragung des allein betroffenen Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2012 an:

Herr Timo Utsch, Bundeswehrsoldat, Vorsitzender
Herr Hans Dieter Meeser, Justizvollzugsbeamter, stellvertretender
Vorsitzender

Herr Christian Deiters, Beamter
Herr Rainer Ersfeld, Wassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Günter Fege, Rechtsanwalt, bis 25.06.2012
Herr Marcus Dieter Furbass, Sachbearbeiter
Herr Rüdiger Gräf, Soldat im Ruhestand
Herr Richard Kahlmann, Beamter
Herr Stefan Keuenhof, Fachkraft für Lagerlogistik
Herr Sascha Liene, Sparkassenfachwirt
Herr Günther Müller, Abwassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Dr. Hugo Peeters, Dipl. Chemiker
Herr Markus Reisbitzen, Straßenbaumeister
Herr Uwe Schmidt-Kroth, Beamter im Außendienst
Herr Thomas Andreas Trendelkamp, Angestellter, ab 26.06.2012

Frau Irmgard Gräf, Bürokauffrau, stellvertretende sachkundige
Bürgerin

Herr Oliver Haak, Angestellter, stellvertretender sachkundiger Bürger
Herr Andreas Kothen, Beamter, stellvertretender sachkundiger Bürger
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und
Elektrotechnik, stellvertretender sachkundiger Bürger
Herr Thomas Andreas Trendelkamp, Angestellter, stellvertretender
sachkundiger Bürger, bis 25.06.2012.

Der Betrieb beschäftigte 2012 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 16 Beschäftigte (davon 4 in Teilzeit) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Entsorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) und inklusive der Reinigungskraft für den technischen Bereich 6,72 und für den kaufmännischen Bereich 1,81 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der tariflichen Erhöhung der Arbeitszeiten für Beschäftigte seit 2008 von 38,5 auf 39,0 Wochenstunden. Für die im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die bereits seit 2004 gültige Wochenarbeitszeit von 41,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

	Vergütungen	soziale Absicherung (Beiträge zur Beihilfe- versicherung)	gesamt
Herr Rainer Breuer	23.276,46	1.048,94	24.325,40
	<u>23.276,46</u>	<u>1.048,94</u>	<u>24.325,40</u>

Zusätzlich wurde für dieses Mitglied der Betriebsleitung ein Betrag von insgesamt 7.714,00 € (davon 5.472,00 € Zinsaufwand / 2.242,00 € Personalaufwand) in die Pensionsrückstellung eingestellt.

Individualisierte Angaben im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB zum ehemaligen Kaufmännischen Werkleiter des Betriebes sind nicht vorzunehmen, da dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 Buchst. d) GO NRW nur dann gilt, wenn die Tätigkeit eines früheren Mitgliedes der Betriebsleitung im Laufe des Geschäftsjahres endete, die Leistung in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurde. Der ehemalige Kaufmännische Werkleiter ist bereits in 2003 aus der Betriebsleitung ausgeschieden.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2012 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

Eitorf, im November 2013



K.H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)